

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1218/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge, Ziffern 8, 13**

Datum des Beschlusses: **17.03.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Boulevardzeitung veröffentlicht online am 28.11.2025 einen Artikel unter der Überschrift „Axt-Mann vergewaltigte vor Inferno zwei Frauen“. Der Beitrag berichtet über den Prozess gegen einen 34-jährigen Mann, der an einer Tankstelle ein Auto angezündet haben soll. Danach habe er sich mit einer Axt in der Hand neben eine Zapfsäule gesetzt und Polizisten und Feuerwehrmänner bedroht. Vorher soll er, so der Vorwurf vor Gericht, seine Ex-Freundin und deren Großmutter vergewaltigt haben. Mit der Aktion an der Tankstelle habe er danach dann möglicherweise einen „Suicide by Cop“ (durch einen tödlichen Schuss der Polizei das Leben beenden) erreichen wollen. Weiter wird mitgeteilt, dass der Mann laut Staatsanwaltschaft aufgrund einer bipolaren Störung und langjährigem Alkoholkonsum in seiner Steuerungsfähigkeit stark eingeschränkt sein soll. Dem Artikel beigelegt ist ein Foto des Mannes (mit Augenbalken) und die Namensangabe „Neil K. (34)“.

II. Nach Ansicht des Beschwerdeführers ist der Beitrag vorverurteilend und unangemessen sensationell.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde die Beschwerde auf die Ziffer 8 des Pressekodex erweitert.

III. Die Rechtsabteilung sieht keinen Verstoß gegen die Ziffer 8 des Pressekodex. Der Betroffene sei durch das Foto bzw. seinen Vornamen und die Initialen seines Nachnamens allenfalls für einen engeren Bekanntenkreis erkennbar, der ohnehin wisse, dass er wegen der ihm vorgeworfenen Straftat vor Gericht steht. Aber selbst wenn man eine Erkennbarkeit im presseethischen Sinn unterstellen würde, so wäre das Prüfungsergebnis dasselbe, da aufgrund ihrer besonderen Verwerflichkeit ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Straftat, die dem Angeklagten vorgeworfen wird, bestehe. Dieses überwiege seinen Persönlichkeitsschutz.

Ein Verstoß gegen Ziffer 13 Pressekodex sei ebenfalls nicht zu erkennen. Die Überschrift sei zwar sprachlich zugespitzt formuliert. Maßgeblich für die presseethische Bewertung sei jedoch die Gesamtbetrachtung der Berichterstattung unter Einbeziehung von Text, Kontext und erkennbarem Verfahrensstand. Im Fließtext werde klar zum Ausdruck gebracht, dass dem Angeklagten die Taten vorgeworfen werden, womit sprachlich zwischen Verdacht und rechtskräftiger Schuld unterschieden werde.

Die Überschrift sei vor diesem Hintergrund als journalistische Verdichtung des angeklagten Tatgeschehens zu verstehen. Sie stelle keine eigenständige Tatsachenbehauptung der Redaktion dar, sondern fasse den Gegenstand der Anklage zusammen. Eine Vorverurteilung im Sinne der Richtlinie 13.1 liege nur dann vor, wenn der Eindruck einer bereits rechtskräftig feststehenden Schuld erzeugt werde, ohne dass hierfür eine tragfähige Tatsachengrundlage bestehe oder ohne, dass im Text eine entsprechende Differenzierung erfolge. Diese Differenzierung sei hier erfolgt.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Veröffentlichung einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex. Die Mitglieder sind übereinstimmend der Auffassung, dass die Veröffentlichung den Persönlichkeitsschutz des Angeklagten verletzt und zudem präjudizierend wirkt. Durch die in dem Artikel enthaltenen personenbezogenen Angaben sowie ein Foto ist der Mann problemlos zu identifizieren. Zudem wird er vorverurteilt, da die Überschrift des Beitrages den falschen Eindruck erweckt, als sei seine Schuld bereits festgestellt. Zum Zeitpunkt der Berichterstattung war er jedoch lediglich angeklagt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 8 und 13 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine wirksame Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Ziffer 13 – Unschuldsvermutung

Die Berichterstattung über Ermittlungsverfahren, Strafverfahren und sonstige förmliche Verfahren muss frei von Vorurteilen erfolgen. Der Grundsatz der Unschuldsvermutung gilt auch für die Presse.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>